

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

5  
K&R

- Die erste Seite · Die neue Widerrufsbelehrung – ein Bären dienst aus Berlin? · *Felix Buchmann*
- 265 Das Europäische Telekommunikationsrecht im Jahre 2007  
*Prof. Dr. Karl-Heinz Ladeur*
- 273 Das Widerrufsrecht bei anwaltlicher Beratung via E-Mail und Internet · *Bernhard Etzkorn und Sascha Kremer*
- 279 Verletzung fremdstaatlicher Souveränität durch ermittelungsbehördliche Zugriffe auf E-Mail-Postfächer · *Barry Sankol*
- 284 Die fehlende Annexvervielfältigungskompetenz des § 52b UrhG · *Jörn Heckmann*
- 288 Zur Personenbezogenheit von IP-Adressen · *Ingrid Pahlen-Brandt*
- 296 BGH: Anforderungen an Bestimmtheit einer Klage wegen unberechtigter Softwarenutzung – Planfreigabesystem
- 299 K&R Kommentar von *Dr. Axel Sodtalbers*
- 301 Thüringer OLG: Keine Nutzungs-Einwilligung durch Internetveröffentlichung – Bilder-Suchmaschine
- 306 K&R Kommentar von *Dr. Stephan Ott*
- 309 OLG Frankfurt a.M.: Kein Markenrechtsverstoß durch „weitgehend passende“ AdWords
- 311 K&R Kommentar von *Rüdiger Mann*
- 326 OGH: Eltern haften nicht für Urheberrechtsverstoß des Kindes
- 327 K&R Kommentar von *Dr. Clemens Thiele*

11. Jahrgang

Mai 2008

Seiten 265–328

Verlag Recht und Wirtschaft · Frankfurt am Main

Braunbär Bruno war zunächst willkommen. Die Stimmung kippte und Bruno wurde zum Problembär. Kaum erlegt, war man nun darüber empört. Die Situation mag mit der Musterwiderrufs- und Rückgabebelehrung verglichen werden. Zunächst als Hilfe willkommen geheißen, wurden sie von zahlreichen Gerichten als gesetzeswidrig gekippt. Mit der Neufassung, die zum 1. 4. 2008 in Kraft getreten ist, kann man aber angesichts der drängenden Probleme der BGB-Vorschriften zum Fernabsatz auch nicht recht zufrieden sein. Und den Beteiligten wurde möglicherweise ein Bärendienst erwiesen.



Rechtsanwalt  
Felix Buchmann,  
Hamburg

## Die neue Widerrufbelehrung – ein Bärendienst aus Berlin?

Für die Neufassung der Musterbelehrungen hat man sich in Berlin gut fünf Jahre Zeit gelassen. Sie ist von einer Fülle von Gerichtsentscheidungen und wissenschaftlichen Erörterungen begleitet worden. Allerdings wird noch in der Begründung zur Dritten Verordnung zur Änderung der BGB-InfoV festgehalten, dass die noch geltenden Muster den – richtig verstandenen – Anforderungen des BGB genügten. Wenn damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass es der Neufassung der Belehrungsmuster in der vorhandenen Form eigentlich gar nicht bedurft hätte, so ist dem uneingeschränkt beizupflichten: Die in dieser Form vorgenommene Novellierung hilft nämlich niemandem.

Die beratenden Anwälte dürften sich mittlerweile daran gewöhnt haben, dass die ursprünglichen Muster nicht den gesetzlichen Vorschriften genügten. Wenn auch die Gestaltung einer rechtssicheren Widerrufbelehrung aufgrund der divergierenden Rechtsprechung schwierig war, jedenfalls hinsichtlich der Musterwiderrufsbelehrung konnte man von einer gewissen Rechtssicherheit durch Rechtsunwirksamkeit sprechen. Diejenigen, die täglich mit diesen Mustern als Handwerkszeug arbeiten müssen, sehen sich allerdings nun einem neuen Problem ausgesetzt.

Der Rechtsberater muss sich jetzt entscheiden, ob er das neue Muster zur Verwendung empfiehlt. Haftungsrechtlich mag dies für ihn vorteilhaft sein, und so bliebe zumindest die Privilegierung nach § 14 Abs. 1 und 2 BGB-InfoV möglich – vorausgesetzt, die Gerichte zerlegen nicht auch das neue Muster. Ansatzpunkte dafür bleiben auch nach der Novellierung bestehen: Der Fristablauf beispielsweise bleibt für einen rechtlich Unkundigen – den Adressaten

der Belehrung! – unklar und das Muster entspricht insgesamt nicht dem Transparenzfordernis. Bedacht werden muss auch, ob möglicherweise gegen eine bereits abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung verstoßen werden könnte, die in den letzten Jahren tausendfach abgegeben wurden. Alternativ könnte der Anwalt dazu raten, eine von ihm zuvor selbst erstellte Widerrufbelehrung weiter zu verwenden. War diese noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung, ist die Zwickmühle besonders eindrücklich.

Unternehmer werden sich nach wie vor juristischen Rat einholen müssen. Das ehrgeizige Ziel, eine Widerrufbelehrung für alle Fernabsatzgeschäfte zu schaffen, war nur durch ein Baukastenprinzip möglich, das die einzelnen Besonderheiten der Vertragstypen berücksichtigt. Das Geflecht der Ausnahmen und Ergänzungen ist aber so kompliziert, dass ohne juristische Kenntnisse eine wirksame Belehrung kaum zusammengesetzt werden kann. Nur für den Verbraucher (um den sich eigentlich alles dreht) wird sich vermutlich nichts ändern. Den Unterschied in der Belehrung wird er kaum bemerken, und wenn doch, so wird er ihn wahrscheinlich nicht verstehen.

In der Diskussion wurde aber das grundsätzliche Problem erkannt, nämlich die Regelungen zum Fernabsatz im BGB. Und so ist aus Berlin zu vernehmen, dass das neue Muster lediglich eine unverzichtbare Zwischenlösung sei, um kurzfristig wettbewerbsrechtliche Abmahnungen zu unterbinden. In einem zweiten Schritt sei die Änderung des formellen Rechts geplant. Dies ist ebenso erfreulich wie dringend erforderlich, denn dort liegt des Pudels Kern. Die Regelungen zum Fernabsatz bedürfen zügig einer Überarbeitung, die geltende Gesetzesfassung unterliegt einem falsch verstandenen Verbraucherleitbild, ist praxisfremd, führt zu nicht erklärbareren Widersprüchen und bedeutet damit einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für den Standort Deutschland. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung dieses Projekts in ungewohnte Hektik verfällt. Und so werden die neuen Muster lange genug existieren, um die Gerichte zu beschäftigen, jedoch nicht lange genug, um bei ggf. divergierenden Entscheidungen ein klarstellendes Urteil des BGH herbeiführen zu können. Mit Bruno war das einfacher.